

**Satzung
des
Baltic Business Angels Schleswig-Holstein e. V.
in der Fassung vom 28.05.2019**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Baltic Business Angels Schleswig-Holstein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt eine Verbesserung der Entrepreneurship und der Gründungskultur in Schleswig-Holstein, die Entwicklung einer schleswig-holsteinischen Innovationskultur und die Förderung innovativer Unternehmen und innovationsbasierter Gründungen durch eine bessere Erschließung privaten Kapitals zur Finanzierung von Investitionen in Schleswig-Holstein.
- (2) Zur Umsetzung des Satzungszweckes wird der Verein im Speziellen:
 - a) Kontakte zwischen kapitalsuchenden Unternehmern und Mitgliedern herstellen und pflegen;
 - b) Anfragen durch ein Screening Committee vorauswählen und ausgewählte Unternehmer auf Matching-Veranstaltungen pitch lassen;
 - c) neue, potenzielle Investoren akquirieren;
 - d) interessante Targets / Unternehmen / Deals akquirieren;
 - e) Investoren vor, während und nach einem Investment unterstützen;
 - f) Investoren untereinander vernetzen und über investimentrelevante Themen und Neuigkeiten informieren;
 - g) Veranstaltungen durchführen, die das Bewusstsein für Unternehmertum stärken;
 - h) Politik, Verbänden und Institutionen als Ansprechpartner und Berater dienen;

- i) mit den Hochschulen des Landes zur Förderung des Unternehmertums, des Unternehmergeistes sowie der Gründungskultur zusammenarbeiten;
 - j) Mehrwert durch Kooperationen mit anderen Netzwerken generieren.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein unterscheidet weder seine Mitglieder noch geförderte Unternehmer nach Ihrem Geschlecht. Wenn die Satzung „Mitglied“, „Vorstand“, „Vorsitzender“, „Beisitzern“, „Unternehmer“ etc. verwendet, so sind immer Frauen wie Männer gleichermaßen gemeint und erfasst.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks versammelt der Verein in seinen Reihen private Investoren, die bereit sind, sich unter Einsatz ihres privaten Kapitals über verschiedenste Finanzierungsinstrumente an der Verwirklichung innovativer Vorhaben und an der Stärkung von innovativen Unternehmen zu beteiligen.
- (6) Der Verein wird den Kontakt zu innovativen Unternehmen und innovativen Gründern suchen und zwischen diesen und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form Verbindungen anbahnen, z. B. über Pitches u. ä. Veranstaltungsformen.
- (7) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung nationalen oder internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verein, oder die Verwirklichung des Vereinszieles resultieren und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert sind. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden durch die gesetzlichen Vertreter oder von diesen bevollmächtigte Personen vertreten. Mitglieder sind in der Regel erfahrene Unternehmen, Unternehmer und Manager, die (junge) Unternehmer mit ihrem Kapital und Know-How unterstützen.
- (2) Es gibt ordentliche, assoziierte und Fördermitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die Eigenkapitalgeber sind und ein aktives Portfolio betreuen oder

betreut haben sowie den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zahlen. Sie haben Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind in alle Organe des Vereins und Funktionen innerhalb des Vereins wählbar.

- b) Assoziierte Mitglieder identifizieren sich mit dem Vereinszweck, möchten sich über Business Angels Aktivitäten informieren, zu diesen beitragen und perspektivisch Kapital investieren. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Gaststatus, jedoch keine Rede-, Antrags- und Stimmrecht und sind auch nicht für Organe des Vereins und Funktionen innerhalb des Vereins wählbar.
- c) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereins mit einem selbstgewählten Förderbeitrag unterstützen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Gaststatus, jedoch keine Rede-, Antrags- und Stimmrecht und sind auch nicht für Organe des Vereins und Funktionen innerhalb des Vereins wählbar.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch Empfehlung eines ordentlichen Mitglieds oder auf eigenen Antrag initiiert. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand hat alle ordentlichen Mitglieder über die Neuaufnahmen in regelmäßigen Abständen schriftlich zu informieren. Umwandlungen des Mitgliedstatus werden wie Neuaufnahmen behandelt.
- (4) Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit seitens des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben Mitgliedern. Der Vorstand hat die Mitgliedschaft in der Probezeit zu beenden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen hat, dass die Beendigung in der Probezeit erfolgen soll. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
 - den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten,
 - mit den anderen Mitgliedern zu kooperieren.

(6) Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben zudem die Pflicht,

- bereit zu sein, ihr Kapital zu investieren,
- zur Förderung eines regen Erfahrungsaustausches im angemessenem Rahmen über die Entwicklung der Unternehmen berichten, in denen sie über den Verein investiert haben,
- vereinsdienliche Informationen und Wissen bereit zu stellen.

Der Verein ist berechtigt, öffentlichkeitswirksam über alle getätigten Investitionen zu berichten oder Press-Releases zu erstellen

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- b) durch Ausschluss,
- c) bei Personen durch Tod bzw. bei Firmen/Institutionen durch Auflösung.

(8) Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- b) bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
- c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- d) bei sonstigem grob vereinsschädigendem Verhalten.

(9) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Sofern das Mitglied, über das zu entschieden ist, ein Vorstandsmitglied ist, so nimmt dieses Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter schriftlicher Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Vereinsbeitrag

- (1) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit im Rahmen dieser Satzung wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Vereinsbeitrag können für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Einzelfragen des Kassenwesens des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der jeweiligen Kassen- und Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall von den Regelbeiträgen abzuweichen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahres setzt der Vorstand einen zeitanteiligen angemessenen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fest.
- (4) Der Verein kann öffentliche Förderungen beantragen und annehmen, desgleichen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können sich durch von ihnen im Vorwege schriftlich bevollmächtigte andere ordentliche Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstands in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In dem Falle, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für eine neue Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den oder die Vorsitzende/n schriftlich auf elektronischem Weg vier Wochen unter Angabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung vor Termin einberufen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht.
- (6) Sofern es auf der Website des Vereins einen nur Mitgliedern zugänglichen internen Bereich gibt, sollen dort alle Beratungsunterlagen eingestellt werden.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden.

- (9) Sie fasst Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (10) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Der Vereinszweck kann nur mit Mehrheit von 85% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist über ihre gesetzlichen und sonstigen Zuständigkeiten hinaus insbesondere für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
- a) Überwachung und Verfolgung der ordnungsgemäßen Umsetzung der in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Aufträge an den Vorstand,
 - b) Festlegung der Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern im Vorstand vor deren Wahl,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in Einzelwahl, Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entsprechend der vorab beschlossenen Anzahl in Blockwahl in alphabetischer Reihenfolge,
 - d) Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Revisoren,
 - e) Grundsätzliche Entscheidung über die Bestellung einer ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführung; die konkrete Personalauswahl erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese und - soweit öffentliche Mittel in die Finanzierung einfließen - auch unter Beachtung des Besserstellungsverbots durch den Vorstand,
 - f) Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) Billigung des Jahresabschlusses, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - h) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisorinnen und Revisoren sowie Entgegennahme des Prüfberichtes der Revisorinnen und Revisoren,
 - i) Beschluss über das jeweilige Arbeitsprogramm,
 - j) Beschluss des Finanz-/Wirtschaftsplans,
 - k) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks nach Ankündigung in der Tagesordnung und vorheriger schriftlicher Übermittlung der zu ändernden Passagen und der Neuformulierungen,
 - l) Auflösung des Vereins,

- m) Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von dauerhaften Vereinsgliederungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - n) Bestellung eines Beirates,
 - o) Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen,
 - p) Beschluss über die Beitragsordnung des Vereins,
 - q) Beschluss über eine eigene Geschäftsordnung,
 - r) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern nach erfolgter Berufung.
- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf geladen werden. Sie muss geladen werden, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Angegebene Gründe sind in der Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Der Vorstand ist berechtigt ggf. eine Stellungnahme dazu mitzuschicken.
- (15) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, anstatt der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeizuführen. Die Aufforderung zur Beschlussfassung ist den Mitgliedern in Textform nach § 126 b BGB zu übermitteln. Die Frist zur Abgabe der Stimme darf nicht kürzer als ein Monat nach Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung sein. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm 3/4 der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmen stellt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied das Ergebnis der Beschlussfassung in einem Protokoll fest, das von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Screening Officer (2. Vorsitzenden) und dem Commercial Officer sowie mindestens einem und maximal drei Beisitzern.
- (2) Die jeweilige Ministerin bzw. der jeweilige Minister für Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteinisch gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied in der Position eines Beisitzers an. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Ministerin bzw. der Minister durch die oder den für Technologie zuständige Abteilungsleiterin bzw. zuständigen Abteilungsleiter und im Falle von deren bzw. dessen Verhinderung durch die Referentin oder den Referenten für Startups vertreten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Vertretung geleitet. Eine eventuelle Geschäftsführung sowie ein eventueller Beiratsvorsitzender nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorstand nach § 26 BGB bilden

- der Vorsitzende,
- der Screening Officer (2. Vorsitzende) und
- der Commercial Officer.

Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, bleiben von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung unverzüglich verpflichtet.

(5) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Gemeinsam mit dem Vorstand nach § 26 BGB bilden sie das Kollegialorgan Vorstand. Die Beisitzer können im Rahmen ihrer Wahl eine zusätzliche Bezeichnung erhalten.

(6) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene tatsächlich entstandene Auslagen können von dem Verein erstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies im Voraus beschließt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

(7) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch den Beisitzern Zuständigkeiten zugewiesen werden.

(8) Die nach Berücksichtigung der Regelung in Abs. (2) verbleibenden Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Sicherung der Kontinuität soll bei den jeweiligen Wahlen immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist - auch wiederholt - zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds bleibt der bislang amtierende Vorstand bzw. das entsprechende Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt; bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt seine Vertretungsmacht bestehen. Scheidet ein Vor-

standsmitglied gleich aus welchem Grund vorzeitig auf dem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben, auf der nächsten Vorstandssitzung förmlich festzustellen und von dem Vorsitzenden zu archivieren ist.
- (10) Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und dort zu protokollieren.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes, durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten sind.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern an der Beschlussfassung mindestens vier Vorstandsmitglieder teilgenommen haben, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (13) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie eines Jahres- und Kassenberichts,
 - c) Bestellung der ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführung sofern die Mitgliederversammlung grundsätzlich die Bestellung einer Geschäftsführung beschlossen und die notwendigen Kosten im Wirtschaftsplan ausgewiesen hat,
 - d) Beschluss über eine Geschäftsordnung und die eventuelle Einrichtung eines Beirates,
 - e) Bestellung der Mitglieder eines eventuellen Beirats,
 - f) Inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Mitgliederversammlungen, Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlungen,
 - g) Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen, sofern die Vorhaben im Arbeitsprogramm und Wirtschaftsplan berücksichtigt sind,
 - h) Einwerben von Zuwendungen Dritter,
 - i) Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten sofern die notwendigen Kosten im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,

- j) Erhebung von Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern nach Anlass, Höhe und Verwendung für besondere Veranstaltungen als anteiliger Kostendeckungsbeitrag.

(14) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

(15) Der Vorstand und die Beisitzer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden.

- a) Die Abwahl kann nur auf einer satzungsgemäß geladenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder versandten Tagesordnung steht. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann auch von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
- b) Auf der Mitgliederversammlung haben die Antragsteller das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
- c) Richtet sich der Abwahantrag gegen die oder den 1. Vorsitzenden, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt der oder dem 2. Vorsitzenden. Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Vorstandsmitglieder, bestimmt der Vorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
- d) Die Abwahl erfolgt im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums, andernfalls bedarf ein erfolgreicher Abwahantrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind vertraglich und über eine konkrete Geschäftsführungsdienstanweisung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes, sie hat keinen Organstatus. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

- (3) Die Dienstaufsicht wird von der bzw. dem Vorsitzenden ausgeübt, dieser ist unmittelbar weisungsbefugt. Im Verhinderungsfall gehen diese auf die Vertretung für die Dauer der Abwesenheit über. Die Geschäftsführung ist darüber zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann zudem eine Geschäftsstelle einrichten. Sollen die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle entgeltlich tätig werden, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern die hierfür erforderlichen Mittel nicht bereits im Rahmen des Finanz-/Wirtschaftsplans genehmigt worden sind.
- (5) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und die etwaige Geschäftsführung bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

§ 9

Gremien, Screening Committee

- (1) Der Verein kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung dauerhaft oder befristet mit konkreten Aufgaben versehene Ausschüsse, Fachgruppen, thematische Arbeitskreise, einen Beirat o.ä. einrichten.
- (2) Insbesondere kann der Vorstand ein Screening Committee einrichten, dem der Screening Officer vorsitzt. Das Screening Committee handelt für den Verein bei der Herstellung von Kontakten zwischen kapitalsuchenden Unternehmern/-innen und ordentlichen sowie assoziierten Mitgliedern. Insbesondere ist es zuständig für die Aufbereitung von Unternehmens-Exposees und deren Verteilung.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Gremien werden vom Vorstand berufen.
- (4) Die Gremien wählen auf Vorschlag des Vorstandes eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die oder der bei vorheriger Zustimmung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre mindestens zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Vorstand und eventuelle Geschäftsführung haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen das ordnungsgemäße Handeln des Vorstandes und das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes usw.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem jeweiligen Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der schriftliche Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.
- (4) Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, empfehlen sie auf der Mitgliederversammlung die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung. Eine Entlastung des Vorstandes und einer eventuellen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn die Rechnungsprüfer einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorstand.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusion mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die begünstigte Institution darf das Vereinsvermögen ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, einschließlich der Studierendenhilfe, verwenden.

- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein nach den Vorschriften des § 7 in der Abwicklung handelt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Der neugewählte Vorstand wird beauftragt, die Eintragung des Vereins zügig zu betreiben. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dieser Änderungsbedarf aus Forderungen des Vereinsregisters oder einer Behörde im Rahmen des Eintragungsverfahrens resultiert. Die Mitglieder sind nach erfolgter Eintragung über die im Zuge des Eintragungsverfahrens vorgenommenen Änderungen zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand wird gebeten einen möglichen Beitritt beim Verein StartUp SH e. V. zu prüfen und für den Fall des positiven Prüfungsergebnisses den Beitritt zu beantragen.

§ 13

Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen.